# Stadt Halle (Saale) Bebauungsplan Nr. 146
# "Gewerbegebiet Grenzstraße - Europachaussee (HES)"

## TEIL A PLANZEICHNUNG

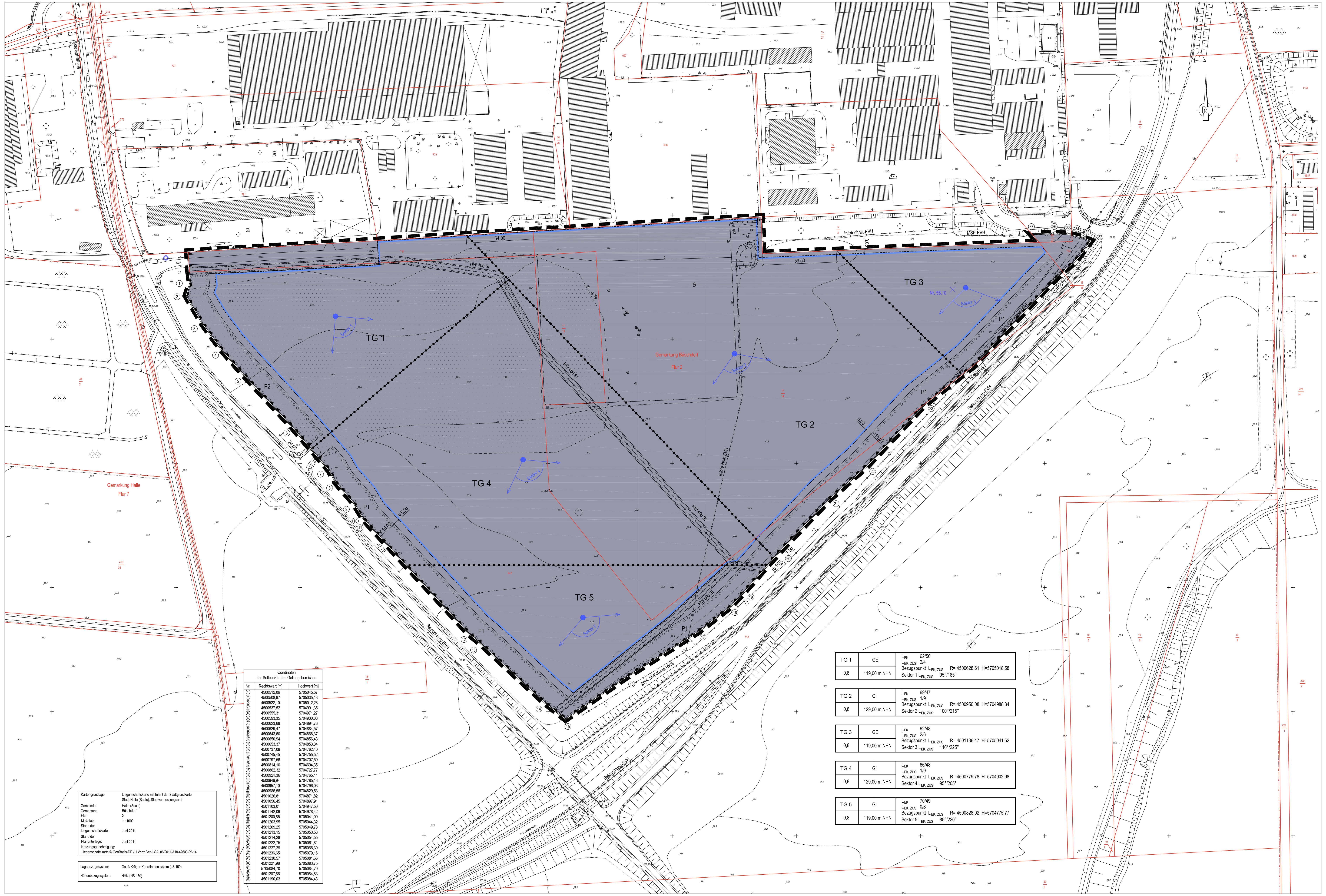


| TG 1 | GE | $L_{EK}$ 62/50; $L_{EK,ZUS}$ 2/4; Bezugspunkt $L_{EK,ZUS}$ R= 4500628,61 H=5705018,58; Sektor 1 $L_{EK,ZUS}$ 95°/185° |
|---|---|---|
| 0,8 | 119,00 m NHN | |

| TG 2 | GI | $L_{EK}$ 69/47; $L_{EK,ZUS}$ 1/9; Bezugspunkt $L_{EK,ZUS}$ R= 4500950,08 H=5704988,34; Sektor 2 $L_{EK,ZUS}$ 100°/215° |
|---|---|---|
| 0,8 | 129,00 m NHN | |

| TG 3 | GE | $L_{EK}$ 62/48; $L_{EK,ZUS}$ 2/6; Bezugspunkt $L_{EK,ZUS}$ R= 4501136,47 H=5705041,52; Sektor 3 $L_{EK,ZUS}$ 110°/225° |
|---|---|---|
| 0,8 | 119,00 m NHN | |

| TG 4 | GI | $L_{EK}$ 66/48; $L_{EK,ZUS}$ 1/9; Bezugspunkt $L_{EK,ZUS}$ R= 4500779,78 H=5704902,98; Sektor 4 $L_{EK,ZUS}$ 95°/205° |
|---|---|---|
| 0,8 | 129,00 m NHN | |

| TG 5 | GI | $L_{EK}$ 70/49; $L_{EK,ZUS}$ 0/8; Bezugspunkt $L_{EK,ZUS}$ R= 4500828,02 H=5704775,77; Sektor 5 $L_{EK,ZUS}$ 85°/220° |
|---|---|---|
| 0,8 | 119,00 m NHN | |

Koordinaten der Sollpunkte des Geltungsbereiches

| Nr. | Rechtswert [m] | Hochwert [m] |
|---|---|---|
| 1 | 4500512,06 | 5705045,57 |
| 2 | 4500508,67 | 5705035,13 |
| 3 | 4500522,10 | 5705012,28 |
| 4 | 4500537,52 | 5704991,35 |
| 5 | 4500555,31 | 5704971,27 |
| 6 | 4500593,35 | 5704930,38 |
| 7 | 4500623,68 | 5704894,76 |
| 8 | 4500629,47 | 5704884,57 |
| 9 | 4500643,60 | 5704868,37 |
| 10 | 4500650,94 | 5704856,43 |
| 11 | 4500653,37 | 5704853,34 |
| 12 | 4500737,08 | 5704762,40 |
| 13 | 4500745,45 | 5704755,52 |
| 14 | 4500797,56 | 5704707,50 |
| 15 | 4500814,10 | 5704694,35 |
| 16 | 4500862,32 | 5704727,77 |
| 17 | 4500921,36 | 5704765,11 |
| 18 | 4500946,94 | 5704785,13 |
| 19 | 4500957,10 | 5704796,03 |
| 20 | 4500986,56 | 5704829,53 |
| 21 | 4501026,81 | 5704871,82 |
| 22 | 4501056,45 | 5704897,91 |
| 23 | 4501103,01 | 5704947,50 |
| 24 | 4501142,09 | 5704978,42 |
| 25 | 4501200,85 | 5705041,09 |
| 26 | 4501203,95 | 5705044,32 |
| 27 | 4501209,25 | 5705049,73 |
| 28 | 4501213,15 | 5705053,58 |
| 29 | 4501214,28 | 5705054,55 |
| 30 | 4501222,75 | 5705061,81 |
| 31 | 4501227,29 | 5705066,39 |
| 32 | 4501236,65 | 5705079,16 |
| 33 | 4501230,57 | 5705081,66 |
| 34 | 4501221,98 | 5705083,75 |
| 35 | 5705084,70 | 5705084,70 |
| 36 | 4501207,86 | 5705084,83 |
| 37 | 4501190,03 | 5705084,43 |

| | |
|---|---|
| Kartengrundlage: | Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale), Stadtvermessungsamt |
| Gemeinde: | Halle (Saale) |
| Gemarkung: | Büschdorf |
| Flur: | 2 |
| Maßstab: | 1 : 1000 |
| Stand der Liegenschaftskarte: | Juni 2011 |
| Stand der Planunterlage: | Juni 2011 |
| Nutzungsgenehmigung: | Liegenschaftskarte © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 06/2011/A18-42603-09-14 |

| | |
|---|---|
| Lagebezugssystem: | Gauß-Krüger-Koordinatensystem (LS 150) |
| Höhenbezugssystem: | NHN (HS 160) |

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### 1. FESTSETZUNGEN — RECHTSGRUNDLAGE

| Planzeichen | Erklärung | Rechtsgrundlage |
|---|---|---|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches | § 9 Abs. 7 BauNVO |
| **Art der baulichen Nutzung** | | § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB |
| GE | Gewerbegebiet | § 8 BauNVO |
| GI | Industriegebiet | § 9 BauNVO |
| **Maß der baulichen Nutzung** | | § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB |
| z.B. 0,8 | Grundflächenzahl | §§ 16, 19 BauNVO |
| z.B. OK 129,00 m NHN | Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in Metern über Normalhöhennull (NHN) | §§ 16, 20 BauNVO |
| **Bauweise, Baugrenzen** | | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB |
| | Baugrenze | §§ 22, 23 BauNVO |
| **Verkehrsflächen** | | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
| | Einfahrtsbereich | |
| | Bereich ohne Ein- und Ausfahrt | |
| **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** | | § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB |
| P | Fläche mit Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB |
| **Sonstige Planzeichen** | | |
| | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets | § 1 Abs.4 BauNVO |
| | mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen | § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB |
| 15.00 | Bemaßungslinie mit Maßangabe in Meter | |
| # | Abstandsmaß parallel | |
| **Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen** | | § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB i.V.m. § 9 Abs.6 BauGB |
| | unterirdisch (entsprechend Stellungnahmen der Versorgungsunternehmen) | § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB |

### 2. KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

- Bombenabwurfgebiet
- Grundwassermessstelle Hal-Ost 1/07
- Lagefestpunkt Nr. 56.10 (LVermGeo)
- Bezugspunkt / Sektor für richtungsabhängige Schallemissionskontingente

### 3. BESTANDSANGABEN NACH DIN 18702 (AUSZUGSWEISE)

**Planzeichen der Kartengrundlage**
(auszugsweise)

- Nichtöffentliches Gebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Böschung
- Mauer
- Zaun
- Baum
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 10/1 Flurstücksnummer
- Sollpunkt des Geltungsbereiches

### ERLÄUTERUNGEN DER NUTZUNGSSCHABLONE

| Teilgebiet | Art der baulichen Nutzung | - Emissionskontingente $L_{EK}$ nach DIN 45691 tags/nachts je m² Grundfläche in dB (A)<br>- Zusatzkontingente $L_{EK,ZUS}$ nach DIN 45691, Anhang A tags/nachts je m² Grundfläche in dB (A)<br>- Bezugspunkt für das Zusatzkontingent, Rechts- und Hochwert in Meter<br>- Richtungssektor für das Zusatzkontingent in Grad |
|---|---|---|
| Grundflächenzahl | Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in Metern über Normalhöhennull (NHN) | |

## TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Es gilt die BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4, 5 und 9 sowie § 8 und § 9 BauNVO)

1.1 GE-Teilgebiete gemäß § 8 BauNVO

1.1.1 In allen GE-Teilgebieten sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 BauNVO die Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO - Anlagen für sportliche Zwecke - nur ausnahmsweise zulässig.

1.1.2 In allen GE-Teilgebieten sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO
- Vergnügungsstätten

nicht Bestandteil dieser Satzung.

1.2 GI-Teilgebiete gemäß § 9 BauNVO

1.2.1 In allen GI-Teilgebieten sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die Nutzungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

nicht Bestandteil dieser Satzung.

1.3 Einzelhandel

1.3.1 In allen Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Einzelhandelsbetriebe im Sinne dieser Festsetzung sind Handelsbetriebe, deren Verkauf sich überwiegend an Endverbraucher richtet.

Ausnahmsweise zulässig sind Verkaufsstätten in Verbindung mit Gewerbebetrieben, wenn
- die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet ist und
- die angebotenen Waren aus eigener Herstellung auf dem Betriebsgrundstück stammen oder im Zusammenhang mit den hier hergestellten Waren oder mit den angebotenen Handwerksleistungen stehen und
- die Verkaufsfläche und der Umsatz dem Hauptbetrieb deutlich untergeordnet sind, wobei die Verkaufsfläche 200 m² nicht übersteigen darf.

Ausnahmsweise zulässig sind weiterhin der Handel mit Autoteilen sowie Tankstellenshops.

1.4 Immissionsschutz

1.4.1 In allen Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO die folgenden, im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes "Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) aufgeführten Betriebe und Anlagen unzulässig:

Nr. 1 Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie,
alle Anlagen der Spalte 1 sowie der Nrn. 1.6 und 1.9 der Spalte 2

Nr. 2 Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe
alle Anlagen der Spalten 1 und 2

Nr. 3 Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung
Anlagen der Nrn. 3.1 bis 3.7, 3.11 und 3.16 bis 3.25 der Spalte 1 sowie der Nrn. 3.6, 3.11 und 3.13 der Spalte 2

Nr. 4 Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung
alle Anlagen der Spalte 1 sowie der Nrn. 4.5 und 4.8 der Spalte 2

Nr. 5 Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen
alle Anlagen der Spalte 1 sowie der Nr. 5.8 der Spalte 2

Nr. 6 Holz und Zellstoff
Anlagen der Nrn. 6.1 und 6.3 der Spalte 1 sowie der Nr. 6.3 der Spalte 2

Nr. 7 Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse
alle Anlagen der Spalten 1 und 2

Nr. 8 Verwertung und Beseitigung von Abfällen
alle Anlagen der Spalten 1 sowie der Nrn. 8.1 bis 8.9a, 8.9c, 8.10, 8.11, 8.13 und 8.14 der Spalte 2

Nr. 10 Sonstiges
Anlagen der Nrn. 10.1 und 10.15 der Spalte 1 sowie der Nrn. 10.15 und 10.16 der Spalte 2

1.4.2 In den jeweiligen Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO i. V. § 9 Abs. Nr. 24 BauGB nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemissionen die in der für das Teilgebiet jeweils aufgedruckten Nutzungsschablone angegebenen Emissionskontingente $L_{EK}$ einschließlich der richtungsabhängigen Zusatzkontingente $L_{EK\,ZUS}$ nach DIN 45691 nicht überschreiten.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Von der Festsetzung der in der Nutzungsschablone eingetragenen Höhe baulicher Anlagen sind Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen sowie Telekommunikationsanlagen ausgenommen.

3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Den Bauflächen, auf denen Eingriffe zulässig werden, sind auf folgenden Flurstücken Flächen und Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

- Dölauer Straße 91 (DRK-Gelände)
  Gemarkung: Kröllwitz
  Flur: 16
  Flurstücke: 2/119; 2/120; 2/116; 2/117 sowie Teile des Flurstücks 305
  100% der Abbruch und Entsiegelungsmaßnahmen, Mutterbodenauftrag sowie auf 0,9 ha Aufforstungs- und Waldumbaumaßnahmen zur Entwicklung eines standortgerechten Eichen - Hainbuchenwaldes.

- Am Bruchsee
  Gemarkung: Halle-Neustadt
  Flur: 3
  Flurstück: 27/7
  Waldentwicklung zu einem standortgerechten Eichen - Hainbuchenwald: auf 2,75 ha sind alle nichteinheimischen Gehölzarten vollflächig zu roden und durch Baumarten des Eichen - Hainbuchenwaldes aufzuforsten.

4 Anpflanzungen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)

4.1 Pflanzgebot P 1 - Pflanzung einer doppelten Baumreihe mit Unterpflanzung

Auf der festgesetzten Fläche P 1 ist eine doppelte Baumreihe mit Unterpflanzung anzulegen. Innerhalb des TG 3 ist die Baumreihe einreihig fortzuführen. Die Bäume sind versetzt anzuordnen, der Abstand zwischen den Reihen beträgt 5,00 m und der Pflanzabstand innerhalb der Baumreihe 10,00 m. Im Bereich von Leitungen sind Abweichungen der Baumrstandorte von max. 2,00 m zulässig.

Die Unterpflanzung erfolgt durch standortgerechte, heimische Sträucher. Das Pflanzraster für die Unterpflanzung beträgt 1,00 m x 1,50 m.

Im Randbereich des Pflanzgebotes sind eine Grundstückseinfriedung und Werbeanlagen zulässig.

Artenauswahl:
Quercus robur - Stiel-Eiche

Pflanzqualität:
Bäume: Hochstamm, 3 x verpfl. StU 16/18; mit Drahtballierung
Unterpflanzung: Strauch, 2 x verpfl., 100 – 150 cm

4.2 Pflanzgebot P 2 - Pflanzung einer doppelten Baumreihe

Auf der festgesetzten Fläche P 2 ist eine doppelte Baumreihe zu pflanzen. Die Bäume sind versetzt anzuordnen, der Abstand zwischen den Reihen beträgt 5,00 m und der Pflanzabstand innerhalb der Baumreihe 10,00 m. Im Bereich von Leitungen sind Abweichungen der Baumstandorte von max. 2,00 m zulässig.

Artenauswahl:
Quercus robur - Stiel-Eiche

Pflanzqualität:
Bäume: Hochstamm, 3 x verpfl. StU 16/18; mit Drahtballierung
Unter den Bäumen ist eine Rasenfläche anzulegen.

Im Randbereich des Pflanzgebotes sind eine Grundstückseinfriedung sowie Werbeanlagen zulässig..

Ausnahmsweise ist in dem, den bebaubaren Flächen zu gewandten Randbereich in einer Breite von max. 3,00 m die Ausbildung von Versickerungsmulden zulässig. Diese sind mit einer Rasenansaat zu begrünen.

4.3 allgemeines Pflanzgebot TG 1 - TG 5

Innerhalb des Geltungsbereiches, jedoch außerhalb der bereits durch Planeintrag gekennzeichneten Pflanzgebote sind insgesamt 20 großkronige Bäume zu pflanzen.

Artenauswahl:
Acer platanoides - Spitzahorn
Carpinus betulus - Hainbuche

Pflanzqualität:
Bäume: Hochstamm, 3 x verpfl. StU 16/18; mit Drahtballierung

Die Mindestabmessung der Baumscheiben im versiegelten Umfeld beträgt 9,0 m². Zur Baumpflanzung ist ein Pflanzraum von 12 m³ zur Verfügung zu stellen.

4.4 Erhaltung von Bepflanzungen

Alle festgesetzten Gehölzbestände sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Bei Abgängigkeit sind die Gehölzbestände in räumlichem Bezug zum bisherigen Wuchsstandort unter Berücksichtigung bestehender Kronenräume, Abstände zu Gebäuden, Wegen und Leitungen durch standortgerechte, heimische Arten zu ersetzen.

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat hat am 27.05.2009 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 146 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt Nr. 12 am 16.06.2009 erfolgt.

Halle, den ........................

Siegel Oberbürgermeisterin

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 26.04.2011 bis 27.05.2011 durchgeführt worden.

Halle, den ........................

Siegel Oberbürgermeisterin

Die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 21.04.2011 bzw. 26.04.2011 erfolgt.

Halle, den ........................

Siegel Oberbürgermeisterin

Der Stadtrat hat am ................ den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 146 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Offenlage bestimmt.

Halle, den ........................

Siegel Oberbürgermeisterin

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 146, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, hat in der Zeit vom ................ bis zum ................ während der Öffnungszeiten des Technischen Rathauses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am ..... im Amtsblatt Nr. .......... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Halle, den ........................

Siegel Oberbürgermeisterin

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ............... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den ........................

Siegel Oberbürgermeisterin

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen am .............................. geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Halle, den ........................

Siegel Oberbürgermeisterin

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Halle, den ........................

Siegel Stadtvermessungsamt

## SATZUNG DER STADT HALLE (SAALE)

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 146
GEWERBEGEBIET GRENZSTRASSE - EUROPACHAUSSEE (HES)

PRÄAMBEL

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom ............ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 146 Gewerbegebiet Grenzstraße - Europachaussee (HES) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Baunutzungsverordnung
(BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132)

Planzeichenverordnung 1990
(PlanzV 90) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S.58)

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt

Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.

Halle, den ........................

Siegel Stadtplanungsamt

Der Bebauungsplan Nr. 146, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am ...................... vom Stadtrat als Satzung beschlossen.
Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Halle, den ........................

Siegel Oberbürgermeisterin

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 146, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Halle, den ........................

Siegel Oberbürgermeisterin

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 146 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ............................... im Amtsblatt Nr. ....... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des § 214 BauGB und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 6 Abs. 4 GO LSA) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ............................... in Kraft getreten.

Halle, den ........................

Siegel Oberbürgermeisterin

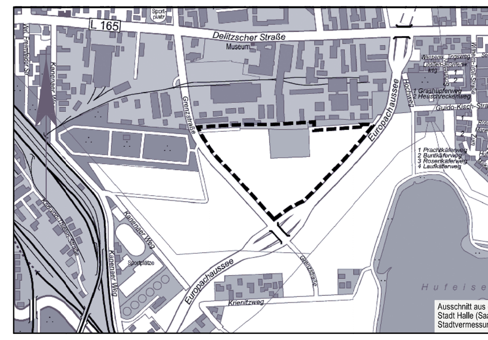


## STADT HALLE (SAALE)

### Bebauungsplan Nr. 146

**"Gewerbegebiet Grenzstraße - Europachaussee (HES)"**

| | |
|---|---|
| Planungsbüro | StadtLandGrün<br>Stadt- und Landschaftsplanung<br>Am Kirchtor 10<br>06108 Halle (Saale) |
| Aktualitätsstand der Planung | Entwurf - 18.11.2011 |
| Gemarkung | Büschdorf |
| Flur | 2 |
| Maßstab | 1 : 1000 |
| Kartengrundlage | Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte<br>Stadt Halle (Saale)<br>Stadtvermessungsamt |

N:\Projekte\11-058 B-Plan 146 Halle\Cad\B-Plan_146_2011_10_21.DWG